

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2022

1. Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2022 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2021 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft alle PEPP-Entgelte aus Anlage 4 mit Ausnahme von ZP2022-89, 99-101.

Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2019 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2019, die 2020 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2019 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens einer neuen Budgetvereinbarung das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 PEPPV 2022 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2019:

ZP23 (2019)	Gabe von Bevacizumab, parenteral	[ZP2022-79]
ZP55 (2019)	Gabe von Clofarabin, parenteral	[ZP2022-80]
ZP62 (2019)	Gabe von Posaconazol, oral, Suspension	[ZP2022-81]
ZP71 (2019)	Gabe von Posaconazol, oral, Tabletten	[ZP2022-82]
ZP24 (2019)	Gabe von Liposomalem Cytarabin, intrathekal	[ZP2022-83]
ZP05 (2019)	Gabe von Filgrastim, parenteral	[ZP2022-84]
ZP06 (2019)	Gabe von Lenograstim, parenteral	[ZP2022-85]
ZP21 (2019)	Gabe von Pegfilgrastim, parenteral	[ZP2022-86]
ZP68 (2019)	Gabe von Lipegfilgrastim, parenteral	[ZP2022-87]

2. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2020 in Höhe von 70%

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 5** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2022 das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2022 weiter zu erheben.

Bei fehlender Budgetvereinbarung 2021 ist für dieses Zusatzentgelt das bisherige, bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im PEPP-Katalog 2020 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2021 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP50 (2020) Gabe von Azacytidin, parenteral [ZP2022-89]

3. Die Weitergeltung von bewerteten PEPP Entgelten aus 2021

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 6** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2022 das bisher bewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP51 (2021) Gabe von Micafungin, parenteral [ZP2022-101]

4. Die Weitergeltung von unbewerteten PEPP Entgelten aus 2021

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 7** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2022 das bisherige, unbewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2021-91 (2021) Gabe von Ustekinumab, parenteral
 → ZP2022-99 Gabe von Ustekinumab, intravenös
 → ZP2022-100 Gabe von Ustekinumab, subkutan

5. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 PEPPV

für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der PEPPV 2022 aufgenommen sind, sind gemäß Fußnote 3 der Anlage 4 die krankenhausesindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2021 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2021:

Dinutuximab → ZP2022-97 Gabe von Dinutuximab beta, parenteral
Midostaurin → ZP2022-98 Gabe von Midostaurin, oral

6. Besonderheiten bei für 2022 angepassten OPS-Kodes:

ZP2021-91 Die OPS 6-005.j entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-005.p0 bis 6-005.pg (intravenös, ZP2022-99) und 6-005.q0 bis 6-005.qj (subkutan, ZP2022-100)*

ZP2022-58 OPS 6-001.9k entfällt, es wird differenziert in 6-001.9m bis 6-001.9w

ZP2022-62 OPS 6-001.hj entfällt, es wird differenziert in 6-001.hk bis 6-001.hv

ZP2022-89 6-005.0e entfällt, es wird differenziert in 6-005.0f bis 6-005.0p

Dinutuximab (→ ZP2022-97) Differenzierung des OPS 6-009.b in 6-009.b0 bis 6-009.br

Midostaurin (→ ZP2022-98) Differenzierung des OPS 6-00a.b in 6-00a.b0 bis 6-00a.bu

ZP12 ZP12.22 / OPS 6-001.bn entfällt, es erfolgt eine weitergehende Differenzierung in die Entgelte ZP12.23 / OPS 6-001.bp bis ZP12.30 / 6-001.bw

ZP22 ZP22.18 / OPS 6-002.8h entfällt, es erfolgt eine weitergehende Differenzierung in ZP22.19/ OPS 6-002.8j bis ZP22.30 6-002.8w

ZP47 ZP47.14 / OPS 6-004.7d entfällt, es erfolgt eine weitergehende Differenzierung in ZP47.15 / OPS 6-004.7e bis ZP47.26 / OPS 6-004.7s